



Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinergerwerbe

Änderung vom 17. Februar 2017

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 24. April 2012, vom 18. November 2014 und vom 1. Dezember 2016¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schreinergerwerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Zusatzvereinbarung über die Löhne

vom 25. November 2016

Art. 1

Die am 31. Dezember 2016 effektiv ausbezahlten Löhne der vom GAV Schreinergerwerbe erfassten Betriebe werden um 20 Franken pro Monat generell und 30 Franken pro Monat individuell erhöht.

Art. 2

Lohnerhöhungen, welche in den letzten 12 Monaten vor Inkrafttreten dieser Allgemeinverbindlichkeit gewährt wurden, können angerechnet werden.

Art. 4

Die neuen Löhne gelten für alle dem GAV unterstellten Betriebe ab Inkrafttreten der Allgemeinverbindlicherklärung dieser Zusatzvereinbarung.

¹ BBl 2012 5369, 2014 8877, 2016 8783

Der GAV für das Schreinergerberbe wird zudem wie folgt geändert:

Anhang I

Mindestlöhne

	18. Altersjahr		19. Altersjahr		20. Altersjahr		21. Altersjahr		22. Altersjahr		23. Altersjahr		24. Altersjahr	
	Mt.	Std.												
Ungelernte Arbeitnehmende														
Hilfskräfte	3501	19.40	3501	19.40	3501	19.40	3577	19.85	3653	20.25	3729	20.70	4000	22.20

Die übrigen Mindestlöhne bleiben unverändert.

II

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2017.

17. Februar 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Die Bundespräsidentin, Doris Leuthard
Der Bundeskanzler, Walter Thurnherr

